



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Außensportanlagen im Schul-, Sport- und Freizeitgebiet „Neuwiesen“

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 13.03.2008 folgende Satzung über die Benutzung der Außensportanlagen im Schul-, Sport- und Freizeitgebiet „Neuwiesen“ und die hierfür zu entrichtenden Gebühren erlassen.

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die gemeindlichen Einrichtungen dienen der Durchführung des Schulsportes, Trainings- und Wettkampfbetriebes von Vereinen und dem Freizeit- und Erholungssport der Bürger unter Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen.
- (2) Die Benutzungs- und Gebührenordnung bezieht sich auf folgende gemeindliche Einrichtungen:
 1. Neuwiesenstadion, bestehend aus
 - a) dem Rasenplatz,
 - b) einer Rundumlaufbahn mit vier Laufbahnen zu je 400 m Kampfbahn (Typ C),
 - c) einer Weitsprung- und Kugelstoßanlage,
 - d) einer Hochsprung- und Hammerwurfanlage,
 - e) einem Lagergebäude mit öffentlichen Toiletten und Kiosk,
 - d) einer Zuschauertribüne;
 2. Oberer Rasenplatz;
 3. Zwei Kleinspielfelder, bestehend aus zwei eingezäunten Feldern, mit integrierter Weitsprunganlage sowie ein Streetballplatz;
 4. Bolzplatz an der Hölderlinstraße;
 5. TSV-Sportheim;
- (3) Die Außensportanlagen nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 stehen im Eigentum der Gemeinde Dettingen an der Erms. Das Gebäude nach Abs. 2 Ziffer 5 steht im Eigentum des TSV Dettingen an der Erms e.V.

§ 2

Neuwiesenstadion

(1) Rasenplatz

1. Schulsport

Der Rasenplatz steht den Dettinger Schulen zur Verfügung.

2. Vereinssport

Der Rasenplatz wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Belegungspläne folgenden Vereinen für Trainings-, Wettkampf- und Rundenspiele zur Verfügung gestellt:

- TSV Dettingen Erms e.V.
- Ermstal Türkspor Dettingen/Erms e.V.
- SG Dettingen
- CVJM

Darüber hinaus werden weitere Vereine zu Trainings-, Wettkampf- und Rundenspielen nur zugelassen, wenn noch freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindeverwaltung aufgrund des Belegungsplanes und unter Berücksichtigung der maximal möglichen Nutzungsintensität.

3. Einzelveranstaltungen

Außer den in Ziffer 1 und 2 genannten Nutzern steht der Rasenplatz für Einzelveranstaltungen grundsätzlich jedermann zur Verfügung und wird nach Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt, soweit über die Nutzung der Anlagen für den Schul- und Vereinssport hinaus noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Schul- und Vereinssport haben dabei Vorrang.

- (2) Die Rundumlaufbahn, die Weitsprung- und Kugelstoßanlage, die Hochsprung- und Hammerwurfanlage stehen den Dettinger Schulen, den ortsansässigen Vereinen, Gruppen und Organisationen für sportliche Aktivitäten im Rahmen eines allgemeinen Belegungsplanes zur Verfügung. Der Belegungsplan wird von der Gemeindeverwaltung geführt.
- (3) Den berechtigten Nutzern des Neuwiesenstadions stehen gemäß den Regelungen im Pachtvertrag mit dem TSV Dettingen an der Erms vom März 2008 (§ 7 Ziffer 8 und § 8 Ziffer 4) die allgemeinen Räume (WC's, Schiedsrichter-, Umkleide- und Technikraum) im TSV-Sportheim zur Verfügung.
- (4) Die Kosten des Betriebs der Flutlichtanlage trägt der TSV Dettingen an der Erms; dieser ist berechtigt, bei Nutzung des Flutlichts durch Dritte Kostenersatz zu verlangen.

§ 3

Oberer Rasenplatz

- (1) Der Obere Rasenplatz steht dem in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personenkreis grundsätzlich nur zu Trainingszwecken zur Verfügung.
- (2) Für den Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb steht der Obere Rasenplatz nur dann zur Verfügung, wenn der Rasenplatz aus unvorhergesehenen Gründen ausnahmsweise nicht bespielbar ist.
- (3) Bei Nutzung des Oberen Rasenplatzes als Ausweichplatz i. S. von Abs. 2 gilt wegen der Benutzung der Umkleiden im Sportheim § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 4

Kleinspielfelder

- (1) Die jederzeit über Drehkreuz zugänglichen Kleinspielfelder dienen der Einwohnerschaft, insbesondere den Kindern und Jugendlichen, den Schulen sowie den Gruppen und Vereinen zur sportlichen Betätigung und sportlichen Freizeitgestaltung. Die Kleinspielfelder dürfen grundsätzlich nur mit Turnschuhen betreten werden.
- (2) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei bestehendem Bedarf die Benutzung der Kleinspielfelder vorübergehend auf Aktivitäten von Vereinen und Gruppen zu beschränken.
- (3) Den Kleinspielfeldern sind keine Umkleideräumlichkeiten zugeordnet. Für die Benutzung der Nebenräume in der Schillerhalle gilt bei genehmigten Einzelveranstaltungen die Benutzungsordnung der Schillerhalle entsprechend.

§ 5

Bolzplatz

- (1) Der Bolzplatz steht der Einwohnerschaft, den Schulen, Vereinen und Gruppen sowie den ortsansässigen Betrieben zur sportlichen Betätigung zur Verfügung.
- (2) Dem Bolzplatz sind keine Umkleideräumlichkeiten zugeordnet. Für die Benutzung der Nebenräume in der Schillerhalle gilt bei genehmigten Einzelveranstaltungen die Benutzungsordnung der Schillerhalle entsprechend.

§ 6

Verwaltung, Aufsicht, Wartung

- (1) Die Anlagen nach § 1 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 mit den dazugehörigen Einrichtungen und Geräten werden durch die Gemeinde verwaltet. Die technische Betreuung erfolgt durch die gemeindliche Grünkolonne, die Betreuung umfasst insbesondere die laufende Pflege und Instandsetzung der Außensportanlagen und ihrer Einrichtungen. Die Verwaltung des TSV Sportheimes (§ 1 Abs. 2 Ziffer 5) obliegt dem TSV. Der Gemeinde Dettingen und den nach dieser Benutzungs- und Gebührenordnung Berechtigten steht die Nutzung der allgemeinen Räume (Toiletten, Umkleiden samt Duschen, Sprecherkabine, Foyer und ggf. Technikraum) zur Verfügung.
- (2) Der Leiter der Grünkolonne übt auf den Außensportanlagen die Funktion eines Platzwartes aus. Ihm obliegt die Aufsicht über die Flächen. Er unterstützt die Gemeindeverwaltung bei der Verwaltung und Betreuung der Außensportanlagen. Seinen Anweisungen ist seitens der Benutzer und Besucher der Flächen Folge zu leisten.
- (3) Für jede Nutzung der Einrichtungen im Neuwiesenstadion bzw. des Oberen Rasenplatzes ist der Gemeinde von den Benutzungsberechtigten ein verantwortlicher Vertrauensmann zu benennen. Bei den übrigen Einrichtungen i. S. von § 1 Abs. 2 gilt dies bei entsprechenden Einzelveranstaltungen.

§ 7

Genehmigung zur Überlassung der Anlagen

- (1) Die Benutzung der Außensportanlagen nach § 1 Abs. 2 bedarf mit Ausnahme der Benutzung im Rahmen des Schulsports der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde. Mit der Erteilung der Genehmigung unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
- (2) Anträge auf Genehmigung sind mindestens ein Monat vorher schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Die Außensportanlagen dürfen erst benützt werden, wenn die vorgeschriebene Genehmigung erteilt ist. Die Gemeinde kann in der Genehmigung zusätzliche, über diese Benutzungs- und Gebührenordnung hinausgehende Auflagen erteilen oder von den allgemeinen Bestimmungen abweichen.
- (3) Die Gemeinde stellt im Benehmen mit den Schulen vor Beginn des Schuljahres einen Gesamtplan für die Benutzung der Außensportanlage durch die Schulen auf.
- (4) Die Zuteilung von Übungszeiten an die Benutzungsberechtigten im Rahmen des von der Gemeinde aufgestellten Benutzungsplans für die Außensportanlagen gilt als schriftliche Genehmigung. Die darin festgelegten Übungs- und Benutzungszeiten sind einzuhalten.
- (5) Liegen für den gleichen Zeitraum mehrere Benutzungsanträge vor oder wird durch einen neu hinzukommenden Antrag eine bereits festgelegte Belegung berührt, führt die Gemeinde eine Entscheidung nach objektiver Abwägung aller Gesichtspunkte herbei. Den in § 1 Abs. 2 genannten Nutzungsberechtigten wird hier vorrangig eine Belegungsrecht eingeräumt.
- (6) Werden mit der Benutzung der Außensportanlagen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen notwendig, hat dies der jeweilige Benutzer eigenverantwortlich zu veranlassen.

§ 8 Benutzung der Anlagen

- (1) Die Außensportanlagen gelten von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich geltend macht.
- (2) Nutzungen der Außensportanlagen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Sportflächen dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur dem erlaubten Zweck entsprechend benutzt werden. Die Gemeinde kann hierzu jederzeit Bestimmungen und Auflagen erlassen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Auch bei Vorliegen einer Genehmigung ist die Benutzung der Außensportanlagen nur dann gestattet, wenn nach den Boden- und Witterungsverhältnissen zum Benutzungszeitpunkt keine Gefahr der Beschädigung oder außerordentlicher Abnutzung besteht. Ob eine tatsächliche Benutzungsmöglichkeit besteht, entscheidet im Zweifelsfall der Platzwart, ggf. nach vorheriger Rücksprache mit dem Bürgermeister.
- (4) Die Benutzung ist nur in Anwesenheit der Verantwortlichen i. S. von § 6 Abs. 3 gestattet.
- (5) Das Öffnen und Schließen der Toranlage, der Räumlichkeiten und der Geräteschränke liegt in der Verantwortung der unter Abs. 4 genannten Personen. Sofern ihnen keine Schlüssel auf Dauer überlassen sind, haben sie diese bei der Gemeinde abzuholen und dort nach Beendigung des Übungsbetriebs, in der Regel am darauffolgenden Werktag, wieder abzuliefern. Die Benutzer haben darauf zu achten, dass nach der Benutzung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden.
- (6) Die in Abs. 4 genannten Personen haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils überlassenen Umkleide- und Sanitärräume ordnungsgemäß benützt werden.
- (7) Nach Wettkämpfen oder Spielen mit oder ohne Zuschauerbeteiligung sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Veranstalter zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann dem Veranstalter die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden. Nach wiederholten Verstößen kann die Benutzung der entsprechenden Einrichtung auf Zeit oder ganz untersagt werden.

§ 9 Benutzung der Sportgeräte

- (1) Die vorhandenen Sportgeräte werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Übungsleiter der Schulen, Vereine oder Gruppen haben die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Benutzbarkeit zu überprüfen. Nicht betriebssichere Geräte dürfen nicht benutzt werden. Beschädigungen sind dem Platzwart bzw. der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Die Aufstellung und der Abbau der Sportgeräte ist Sache der Benutzer, die für die vollständige und unbeschädigte Rückgabe haften. Die Sportgeräte dürfen nur für den Sportbetrieb innerhalb der Außensportanlagen verwendet werden. Ausnahmen kann die Gemeinde zulassen.
- (3) Die Aufstellung und Verwendung von Sportgeräten, die nicht der Gemeinde gehören, sowie Änderungen der Anlagen, das Aufstellen von Hinweistafeln und Absperrungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde und im Benehmen mit dem Platzwart zulässig. Die Kosten für den Auf- und Abbau sowie das Wiederherstellen des vorherigen Zustandes hat der Benutzer zu tragen

§ 10
Widerruf der Genehmigung,
Rücknahme des Benutzungsantrags

- (1) Die Gemeinde behält sich bei Vorliegen von zwingenden Gründen vor, die Genehmigung zur Benutzung der Außensportanlagen zu widerrufen. Derartige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
1. die Benutzung durch höhere Gewalt oder sonstigen unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorhergesehenen Zeitpunkt möglich ist oder
 2. den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird oder
 3. besonders ergangene Anordnungen nicht beachtet werden oder
 4. nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Genehmigung nicht erteilt worden wäre oder
 5. die Außensportanlagen aus zwingenden Gründen anderweitig benötigt werden oder
 6. die Benutzungsgebühr und/oder Kautions nicht bzw. nicht vollständig bezahlt worden ist oder
 7. andere, nicht vorhersehbare Gründe, eine Benutzung nicht zulassen.

Bei Widerruf der Genehmigung ist die Anlage der Gemeinde unverzüglich im überlassenen Zustand zu übergeben.

- (2) Wegen der Zurücknahme einer Genehmigung kann der Benutzer keine Schadensersatzansprüche an die Gemeinde stellen.
- (3) Der Benutzer kann den Antrag auf Benutzung nur aus wichtigen Gründen zurückziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ihm die Benutzung durch höhere Gewalt nicht möglich ist oder er es nicht zu vertreten hat, dass er die Flächen nicht benutzen kann.

§ 11
Ordnungsvorschriften

- (1) Innerhalb der Außensportanlagen ist jede Firmenwerbung untersagt. Ausnahmen kann die Gemeinde zulassen. Die Zuteilung von Plätzen für Erfrischungsstätten oder Verkaufsstände erfolgt durch die Gemeinde. Fundsachen sind auf dem Rathaus abzugeben.
- (2) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle aus Anlass der Veranstaltung anfallenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- oder ordnungsrechtlichen Vorkehrungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Bereitstellung eines ausreichenden Sicherheits- und Ordnungsdienstes.
- (3) Fahrräder und andere Kleinfahrzeuge sind außerhalb der Außensportanlagen abzustellen und dürfen nicht vor den Eingängen abgestellt oder an den Zaun angelehnt werden.

§ 12
Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Benützung der Außensportanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Von Seiten der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, die durch die Benutzung der Außensportanlagen und ihrer Einrichtungen entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten, durch Teilnehmer an der Veranstaltung oder Besucher entstanden ist. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten einschließlich etwaiger Prozesskosten.
- (3) Die Benutzer haben vor der Benutzung ausreichende Versicherungen abzuschließen, mit denen das von ihnen zu tragende Risiko abgedeckt ist.
- (4) Für in die Außensportanlagen und ihre Einrichtungen eingebrachten, sowie abhanden oder liegen gelassene Gegenstände, Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen usw. übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 13

Zutritt von gemeindlichen Beauftragten

Den Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zu den Veranstaltungen in den Außensportanlagen jederzeit unentgeltlich zu gestatten, sofern sie in Ausübung ihres Dienstes erscheinen.

§ 14

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Anlagen nach dieser Verordnung werden bei Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, Spenden erbeten werden oder deren Abhaltung auf andere Weise mit unmittelbaren Einnahmen von den Besuchern finanziert wird, Gebühren erhoben. Bei aktiven Mannschaften besteht diese Gebührenpflicht grundsätzlich für jedes Verbandsrundenspiel. Die Gebühren werden nach folgender Maßgabe festgelegt:

1.	Bei leichtathletischen Veranstaltungen	
	a) von Aktiven	50,-- €
	b) von Jugendlichen	25,-- €
2.	Bei Fußballspielen auf den Rasenplätzen	
	a) bei Aktiven	38,-- €
	b) bei Jugendlichen	25,-- €
3.	Für die Durchführung von Veranstaltungen	
	a) auf den Kleinspielfeldern, pro Spielfeld	25,-- €
	b) auf dem Bolzplatz	25,-- €

Für Veranstaltungen, die nicht aus unmittelbaren Einnahmen der Besucher finanziert bzw. mitfinanziert werden sollen und für den Übungsbetrieb, werden Gebühren nach den Ziffern 1 bis 3 nicht erhoben.

- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 10 Abs. 3 wird die Hälfte der Gebühr erhoben.
- (3) Soweit die Gemeinde aufräumt und Reinigungsarbeiten i. S. von § 8 Abs. 7 durchführen muss, wird dem Benutzer der entstehende Zeit- und Sachaufwand der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Die Gemeinde kann im Einzelfall für die Bereitstellung der Anlagen eine angemessene Kautions verlangen.

§ 15
Fälligkeit

Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung bzw. eine festgelegte Kautions werden mit Erteilung der Genehmigung zur Zahlung fällig.

§ 16
Ausnahmen

In Sonderfällen kann die Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zulassen, diese bedürfen der Schriftform.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.08.2001 außer Kraft.

Dettingen, den 22.03.2008
Hillert
Bürgermeister